



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Juli 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir blicken mit Freude auf die Jubiläumsausgabe unseres Infoseminars zurück. Nicht nur hiervon wollen wir in unserer heutigen Ausgabe berichten. Auch liegt der erste Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie vor. Ferner berichten wir aus unserer aktuellen Beratungspraxis und von zwei von [GGSC] begleiteten Verfahren vor den Obergerichten.

Freuen Sie sich schon auf die nächsten [GGSC] - Seminare

[17.07.2024 – Altkleider: Fit für Fünfundzwanzig \(online\)](#)

[05.09.2024 – Umsetzung Verpackungsgesetz: Abstimmungsvereinbarung optimieren \(online\)](#)

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Rückblick auf das Infoseminar 2024](#)
- [NKWS – erster Entwurf liegt vor](#)
- [Genehmigungsturbo im Immissionschutzrecht](#)
- [LAI-Vollzugsfragen zur ABA-VwV veröffentlicht](#)
- [Für Deponiebetreibende sind Maßnahmenpläne Pflicht, nicht Kür](#)
- [Novelle der Gewerbeabfallverordnung \(GEWABFV\) - Fortschritt oder Fehltritt](#)
- [Härtefallentschädigung bei Abfallanlagen](#)
- [Umfassende Informationspflicht bei Ausschreibungen der PPK-Verwertung?](#)
- [Bundesverwaltungsgericht bestätigt Rechtmäßigkeit der Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz](#)
- [Neue rechtswidrige gewerbliche Sammlungen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] – Handouts](#)



[RÜCKBLICK AUF DAS INFOSEMINAR 2024 – LERNEN, DISKUTIEREN UND FEIERN]

Die Jubiläumsausgabe "25. Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" von [GGSC] hat sich mit insgesamt ca. 150 Teilnehmenden eines regen Zuspruchs erfreut. Auf der Tagesordnung standen Zukunfts- und Alltagsfragen der kommunalen Abfallwirtschaft mit Fokus auf dem Klimaschutz – mit regen Diskussionen und viel Raum für intensiven, informellen Austausch, nicht zuletzt beim Abendprogramm auf einer Spreefahrt im Solarboot.

Über den Tellerrand: Degrowth!

Die Journalistin Ulrike Hermann startete mit einer aufrüttelnden KeyNote zum Thema „Degrowth“: Grünes Wachstum hält sie für eine Illusion. Vielmehr müssten für eine echte Klimaneutralität und den Verzicht auf fossile Brennstoffe einige Branchen stark abspecken. Dies könne eine Rückkehr auf den Lebensstandard in den 1970-er Jahren bedeuten, nach ihrer Ansicht kein „No go“. Prof. Dr. Christina Dornack (SRU) konnte mit Anmerkungen zur Suffizienz und damit auch zum individuellen Konsumverhalten anknüpfen. Anja Siegesmund (BDE - zu diesem Zeitpunkt gerade ein paar Tage im Amt) - und Patrick Hasenkamp (VKU) stellten die Positionen ihrer Verbände zur kommunalen und privaten Abfallwirtschaft vor. Abgerundet wurden diese Beiträge durch den Input

von Dr. Katharina Reuter (BNW): Aus der Perspektive der freien Wirtschaft (namentlich der Unternehmen, die sich der Nachhaltigkeit verpflichtet sehen) stellte sie Beispiele für spannende Nachhaltigkeits-Start-ups vor und mahnte u.a. an: „Weniger jammern!“. Anja Siegesmund wiederum betonte die Notwendigkeit der Aufgabenteilung, aber auch der Kooperation zwischen der öffentlichen und der privaten Entsorgungswirtschaft. Eine lebhaft Diskussion folgte im Anschluss an den Vortrag von Dr. Uwe Neuser (BMWK) zum Thema Emissionszertifikate / BEHG auch auf dem Podium: Die Kostenbelastung der thermischen Verwertung durch den Erwerb der CO₂-Zertifikate stößt teilweise auf deutliche Kritik. Eine skeptische Einschätzung kam in der Podiumsdiskussion auch zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung zum Ausdruck. Im Infoseminar 2023 waren die dortigen Vollzugsdefizite vom BDE heftig kritisiert worden. Bekanntermaßen lehnt der VKU die im bisherigen Entwurf enthaltene Prüfungspflicht für Anlagenbetreiber ab. Die Podiumsteilnehmer äußerten sich auch kurz zur Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS), ohne damit allerdings konkrete Erwartungen für ihre eigene Praxis zu verbinden.

Anlagen zwischen Wärmeplanung, Zukunftstechnologie und herkömmlicher Abfallentsorgung

Am Nachmittag stellte Markus Witt von der Berliner Stadtreinigung das dortige Wärme-konzept und die Einbindung von Anlagen vor.



Die Kolleg:innen Dr. Georg Buchholz, Jens Kröcher / Wiebke Richmann und Dr. Achim Willand referierten zu spezifischen Dezer-natsthemen bei [GGSC], wie dem Umgang mit dem BEHG, der Begleitung eines Geneh-migungsverfahrens für eine Batteriefabrik und der Bedeutung der Ersatzbaustoffver-ordnung für öffentliche Aufgabenträger, und gaben dazu Praxishinweise.

Aspekte der Entsorgungsvergabe und der Wertstoffwirtschaft

Am zweiten Tag wurden durch [GGSC] Anwält:innen zunächst Nachhaltigkeitskrite-rien in Entsorgungsvergaben (Caroline von Bechtolsheim), Aspekte der Ausschreibung von Sammelleistungen einerseits (Isabelle-Konstanze Charlier) und von Verwertungs-leistungen andererseits (Dr. Frank Wenzel) erörtert, verbunden mit Praxistipps. Es schloss sich eine lebhafteste Expert:innenrunde mit Gunda Rachut (ZSVR), Dr. Julia Hobohm (GRS) und Barbara Metz (DUH) zu Fragen der Wertstoffwirtschaft an. Gunda Rachut ver-wies u.a. auf die hohen Registrierungsquoten von ausländischen Herstellern und die damit verbundenen Vollzugsfragen. Dr. Julia Hobohm kritisierte eine fehlende, konkrete Verantwortungszuweisung und daraus fol-gende Defizite in der Sanktionierung von Pflichten an zentralen Stellen der Batterie-rücknahme. Barbara Metz berichtete u.a. zu den Prozessen gegen größere Discounter i.S. Rücknahme von Elektroaltgeräten und skiz-zierte weitere Ziele und Aktivitäten der DUH.

Szenarien einer kommunalen Altkleiderer-fassung und -verwertung und das komplexe Geflecht der Rahmenbedingungen illustrierte schließlich Dr. Holger Thärichen vom VKU. 2025 müssen hier bekanntlich alle Aufgabenträger eine gesonderte Erfassung der Alttextilien gewährleisten.

Wichtige Alltagsfragen

Abgerundet wurde die Tagung durch den beliebten Block mit Alltagsfragen, nicht nur zur Satzungsgestaltung und Kalkulation (Katrin Jänicke), sondern auch zu Fragen des Umsatzsteuerrechts, gerade mit der Frage: wann kommt § 2b UStG und was bedeutet das? (Dr. Manuel Schwind) und zu den Ver-handlungen mit Systembetreibern, für die Praxistipps immer gefragt sind (Ida Oswald). Zu guter Letzt stellte [GGSC]-Kollege Linus Viezens die Grundzüge des aktuellen Standes der Novelle zur GewAbfV vor und ging dabei insbesondere auf die umstrittenen Punkte (Zurückweisungsrecht, s.o.) ein.

„Trashtalk“ – ein Podcast berichtet vom Info-seminar

Gefreut hat uns auch, dass Dr. Julia Hobohm (GRS) gemeinsam mit Tom Wilfer (EUWID Recycling und Entsorgung) aus Anlass unse-res Jubiläums direkt vor Ort eine neue Folge für ihren Podcast „trashtalk“ aufgenommen haben, der mittlerweile erschienen ist. So können Sie auch im Nachhinein einen kleinen



Eindruck von der Stimmung und den inhaltlichen Themen des Seminars [noch einmal aufrufen](#) (Folge 29 – ab min 31:).

Die Stimmung haben wir außerdem in einer Reihe von Fotos eingefangen, die Sie unter den beiden folgenden Links finden:

[\[GGSC\] Infoseminar 2024](#)

[\[GGSC\] begrüßt seine Gäste](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ERSTER ENTWURF NATIONALE KREISLAUFWIRTSCHAFTSSTRATEGIE – GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS 09.07.2024]

Am 18.06.2024 wurde der Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) aus dem federführenden BMUV veröffentlicht, in dem unterschiedlichste Ansätze zur Stärkung einer Kreislaufwirtschaft beschrieben werden. Er soll nunmehr in die Ressortabstimmung gehen. Akteure aus Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft können über ein Dialogformat jetzt bis

zum 9. Juli Stellungnahmen mit Ideen, Anregungen und Kritik an info@dialog-nkws.de übermitteln. Auch schriftliche Stellungnahmen sind möglich. Im Kabinett soll laut BMUV im Herbst 2024 über den Entwurf beschlossen werden. Auf mehr als 150 Seiten werden zahlreiche Ziele und einige, mögliche Umsetzungsschritte vorgestellt. Damit wird auch die Bedeutung der Kreislaufwirtschaft für den Wirtschaftsstandort Deutschland betont.

Ehrgeizige Ziele

Das BMUV hat sich ehrgeizige Ziele auf die Fahne geschrieben: Der Verbrauch neuer Rohstoffe soll bis 2045 pro Kopf von derzeit 16 Tonnen auf acht Tonnen halbiert werden. Bis 2030 soll sich überdies der Anteil der Sekundärrohstoffe am Rohstoffverbrauch von 13 Prozent auf 26 Prozent verdoppeln. Mit dem Critical Raw Materials Act will die EU außerdem ein Viertel des Bedarfs an strategischen Rohstoffen bis 2030 durch Recycling decken. Und schließlich soll das Pro-Kopf-Aufkommen an Siedlungsabfällen bis zum Jahr 2030 um 10 % und bis zum Jahr 2045 um 20 % sinken im Vergleich zum Jahr 2020 (wie erfahrene Akteure wissen, hat sich insoweit in den letzten 20 bis 30 Jahren überaus wenig getan).

Erste Reaktionen

Bereits jetzt können erste Reaktionen verzeichnet werden, v.a. von Akteuren wie Umwelt- und Unternehmensverbänden



(DUH, BUND, German Watch, BNW, BDE, GfTZ etc.), die unterschiedliche Ansätze herausgegriffen und Einiges durchaus positiv bewertet haben. Beklagt wird allerdings der hohe Abstraktionsgrad und die Abwesenheit konkreter Umsetzungsschritte, v.a. was den Rechtsrahmen angeht. Ein Blick in den Entwurf lohnt jedenfalls – nicht zuletzt, um mitzudiskutieren!

Beispiele für Vorschläge aus dem Entwurf der NKWS für mehr Verwertung und Recycling

Nicht nur, dass die Abfallhierarchie ausdifferenziert und auf zehn Maßnahmen ausgedehnt werden soll – auch Maßnahmen der Abfallvermeidung und -verwertung sollen gestärkt werden. Dazu will die Bundesregierung nicht zuletzt zahlreiche Rechtssetzungsvorhaben auf nationaler und auch auf europäischer Ebene vorantreiben, die auch für die Akteure der kommunalen Abfallwirtschaft von hohem Interesse sind. Zu nennen sind insoweit v.a. die folgenden Vorhaben:

- Es sollen mehr (Elektro-) Altgeräte hochwertig recycelt werden, um so wertvolle Ressourcen im Kreislauf zu führen: Durch eine Novelle des ElektroG soll es zukünftig Verbraucherinnen und Verbrauchern noch einfacher gemacht werden, ihre Altgeräte im Handel abzugeben. Hierzu gehört auch eine deutlich verbesserte Verbraucherinformation.
- Recyclingpotentiale gewerblicher Abfälle sollen künftig besser genutzt werden: Durch eine Novelle der GewAbfV soll die Verordnung noch stringenter und vollzugstauglicher gestaltet, die behördliche

Kontrolle der getrennten Sammlung gewerblicher Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle gestärkt und das Erreichen der Recyclingquote bei der Vorbehandlung abgesichert werden.

- Verpackungen sollen vermieden werden und einheitliche Kriterien zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen etabliert und Rezyklateinsatzquoten festgesetzt werden: Dafür ist die im Herbst 2024 „final“ zu beschließende Novelle der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgesehen.
- Ein besonderer Fokus liegt darauf, mineralische Ersatzbaustoffe effektiver im Kreislauf zu führen und ihre Nutzung als hochwertige und qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe zu fördern: Dafür wird die Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe, aufbauend auf den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Kriterien zur Festlegung des Abfallendes bestimmter mineralischer Stoffströme konkretisieren. Dies soll dazu beitragen, dass mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau verstärkt im Kreislauf geführt werden und gleichzeitig der Schutz von Boden und Grundwasser sichergestellt wird. Die Bundesregierung würde dann schrittweise das Abfallende für weitere Stoffe und Materialien wie z.B. mineralische Sekundärrohstoffe im Hochbau in geeigneter Weise definieren, wo dies zur Unterstützung des Recyclings notwendig ist.
- Mengen und Qualitäten getrennt gesammelter Bioabfällen sollen gesteigert werden: Gerade die Bioabfallverwertung leistet nach Einschätzung des BMUV einen



wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Für eine Neufassung der Bioabfallverordnung wird geprüft, ob Vorgaben zur Konkretisierung bzw. Kriterien der getrennten Sammlung von Bioabfällen festgelegt werden können, um die Menge und die Qualität getrennt gesammelter Bioabfälle zu steigern.

- Durch die geplante Neufassung der Altholzverordnung (AltholzV) soll unbehandeltes oder gering behandeltes Holz vorrangig stofflich verwertet werden. Perspektivisch soll das aus dem Verursacherprinzip hervorgegangene Instrument der erweiterten Herstellerverantwortung weiterentwickelt werden, das für die Abfallströme Verpackungen, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Altfahrzeuge, Altbatterien und Einwegkunststoffprodukte bereits etabliert ist. Dazu will das BMUV bestehende Regelungen für eine erweiterte Herstellerverantwortung (im deutschen Recht Produktverantwortung genannt) auch im Hinblick auf Anreize für ein recyclinggerechtes Design weiterentwickeln, v.a. auf europäischer Ebene.

Zentrale Rolle der öffentlichen Beschaffung

Einen zentralen (Nachfrage-) Hebel sieht das BMUV auch in der öffentlichen Beschaffung. Hier sollen nicht nur die Regeln der AVV-Klima für Bundesauftraggeber in eine AVV-Umwelt weiterentwickelt werden. Darüber hinausgehend ist aber auch geplant, das Konzept der zirkulären Beschaffung im Vergabetransformationspaket weiter zu verfolgen und zu konkretisieren. Bis 2030 werden folgende Maßnahmen geprüft:

- Lebenszykluskosten sollen insoweit künftig verbindlich als Zuschlagskriterien zu berücksichtigen sein.
- Überlegt wird daneben, Negativlisten für nicht zu beschaffende Materialien zu erarbeiten.
- In der Diskussion und Prüfung ist auch die Vorgabe verbindlicher Leitlinien zur Ressourcenschonung und Zirkularität für die Vergabe von Bauprojekten durch den Bund: Öffentlich beschaffte Bauleistungen müssen Ressourcenschonung, Langlebigkeit und Weiter- bzw. Umnutzung bereits bei der Bedarfsermittlung berücksichtigen und in der Planung verankern. Ein Ausschluss von Sekundärrohstoffen bei Ausschreibungen soll künftig nicht mehr möglich sein.

Förderung der Bestandserhaltung und Weiternutzung von Bauwerken

Um die Bestandserhaltung und Weiternutzung von Bauwerken zu fördern, sind folgende Instrumente in der Diskussion:

- Anpassungen des Baugenehmigungsrechts u.a. zur Erleichterung von Bestandserweiterung und Sanierung, zur Einführung von Rückbaukonzepten beim Abbruch sowie zum stärkeren Einsatz rückbaufähiger Konstruktionen beim Neubau.
- Die Potentiale digitaler Technologien sollen voll genutzt, Bauwerke dadurch kreislaufgerecht geplant und Daten digital erfasst werden. Dazu wird für alle Gebäudetypen ein digitaler Gebäuderessourcenpass eingeführt. Dieser bietet Infor-



mationen darüber, welches Bauteil wiederverwendet werden und wie der Rückbau schadlos erfolgen kann.

- Stärkung des Bauens mit Holz im Rahmen der Holzbauinitiative des BMWSB.
- Verstärkte Forschungsförderung für klimafreundliches und modulares Bauen sowie für Sortier- und Recyclingtechnologien und
- Verbesserung der Datenbasis zum Bauwerksbestand, um u.a. „Urban Mining“ zu ermöglichen

Insgesamt wird der Digitalisierung im Prozess zum Umbau der Wirtschaft zu einer Circular Economy eine gewichtige Bedeutung beigemessen, auch durch den verstärkten Einsatz von Open-Source-Software und digitalen Produktpässen.

Anzumerken ist auch noch, dass das BMUV die Entsorgung bzw. Verwertung von Anlagen erneuerbarer Energien stärker in den Blick nimmt, wie z.B. von Photovoltaik-Modulen, Rotorblättern von Windenergieanlagen und von Wärmepumpen. Hier soll noch geforscht werden, ein konkreter Normierungsrahmen zeichnet sich aus dem Entwurf der NKWS nicht ab.

In der Strategie zeichnet sich u.a. ab, dass für die Etablierung neuer Regelwerke in einigen Bereichen wie z.B. der Produktverantwortung, auf europäischer Ebene angesetzt werden muss. Dafür will sich die Bundesregierung aber lt. Entwurf NKWS ausdrücklich einsetzen.

Auch wenn nur ein minimaler Ausschnitt schlaglichtartig beleuchtet werden konnte: Sie sehen, dass in den Ansätzen der NKWS so Einiges steckt, was auch für die Arbeit der Akteure der kommunalen Abfallwirtschaft langfristig von nicht unerheblicher Bedeutung sein kann. Auf die weitere Konkretisierung dürfen wir gespannt sein. Diskutieren Sie also mit?

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GENEHMIGUNGSTURBO IM IMMISIONSSCHUTZRECHT]

Der Bundesgesetzgeber hat im Juni abschließend Regelungen zur Genehmigungsbeschleunigung im Immissionsschutzrecht beschlossen. Dazu soll im Folgenden ein Überblick gegeben werden.

„Genehmigungsturbo“ und „größte BImSchG-Novelle seit 30 Jahren“ – so haben Bundestagsabgeordnete das von Bundestag und Bundesrat kürzlich beschlossene Gesetz zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren beschrieben.



Mit dem Gesetz sollen die Ergebnisse des Bund-Länder-Paktes zur Genehmigungsbeschleunigung vom Dezember 2023 umgesetzt werden. Es enthält viele Detailregelungen, durch die das Genehmigungsverfahren für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen und für Erneuerbare-Energien-Anlagen nochmals besonders beschleunigt werden soll.

Klimaschutz

Eine der wenigen materiellen Änderungen ist die Aufnahme des Klimaschutzes in den Gesetzeszweck. Damit werden künftige untergesetzliche Klimaschutzanforderungen in Rechtsverordnungen erleichtert. Das gilt vor allem für Anforderungen an Abwärmennutzungen.

Digitalisierung und Erörterungstermin

Die Digitalisierungsanforderungen werden erweitert. Die Immissionschutzbehörde kann eine elektronische Antragstellung verlangen und Formatanforderungen definieren. Die Antragsunterlagen und der Genehmigungsbescheid müssen im Regelfall nur noch auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Einwendungen können elektronisch erhoben werden.

Ein Erörterungstermin findet nur noch auf Antrag des Vorhabenträgers statt oder dann, wenn die Genehmigungsbehörde ihn im Einzelfall für erforderlich hält. Er soll spätestens

vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt und kann auch als Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Vollständigkeitsprüfung, Entscheidungsfristen und Behördenbeteiligung

Die Entscheidungsfristen bleiben bei 3 Monaten im vereinfachten und 7 Monaten im förmlichen Genehmigungsverfahren. Zur Bestimmung des Fristbeginns werden die Anforderungen an die Vollständigkeit und Ergänzung von Antragsunterlagen näher bestimmt. Fristverlängerungen werden eingeschränkt und müssen begründet werden. Die Genehmigungsbehörde muss ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen informieren.

Äußert sich eine zu beteiligende Behörde im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht binnen Monatsfrist, ist davon auszugehen, dass sie sich nicht äußern will. Fristverlängerungen werden beschränkt. Ist die Zustimmung einer zu beteiligenden Behörde erforderlich und will diese die Zustimmung nicht erteilen, muss sie den Antragsteller vorher anhören.

Projektmanager

Auf Antrag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Vorhabenträgers soll die Genehmigungsbehörde einen Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftra-



gen. Als Beispiele werden nahezu alle Verfahrensschritte aufgezählt; nur die Entscheidung selbst bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Vorzeitiger Baubeginn

Der vorzeitige Baubeginn vor Genehmigungserteilung wird für Anlagen auf einem bereits bestehenden Standort und für Änderungsgenehmigungen erleichtert; er hängt nicht mehr von der Prognose ab, dass die Genehmigung erteilt werden wird.

Die beschlossenen Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sie gelten ab dann auch für bereits begonnene Verfahren.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Tessa Krabbe](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[LAI-VOLLZUGSFRAGEN ZUR ABA-VwV VERÖFFENTLICHT]

In unserer [Newsletter-Ausgabe im Mai 2023](#) hatten wir uns bereits mit der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) auseinandergesetzt, die am 16.02.2022 in Kraft getreten ist. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat nunmehr die angekündigten [Vollzugsfragen zur ABA-VwV \(Fassung vom 01.03.2024\) veröffentlicht](#).

Ausnahmslose Pflicht zur Einhausung/Kapselung

Nr. C.5.4.8.11b Abs. 2 ABA-VwV fordert, dass in Anlagen, die Abfälle für die (Mit)Verbrennung mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen je Tag vorbehandeln, die Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung ausnahmslos in geschlossenen Räumen errichtet oder die Anlagenteile gekapselt werden.

Auf Seiten der Anlagenbetreibenden und Überwachungsbehörden besteht bei der Auslegung und Umsetzung dieser Norm große Unsicherheit, inwieweit Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden können.

LAI-Vollzugsfragen zur ABA-VwV können Rechtsunsicherheiten nicht beseitigen

Leider enthalten die LAI-Vollzugsfragen zur ABA-VwV nicht die erhofften Klarstellungen in Bezug auf die Auslegung von Nr. C.5.4.8.11b Abs. 2 ABA-VwV im Lichte der



BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen, der EU-Industrieemissionsrichtlinie, der Nr. 5.1.1 TA Luft sowie des Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Die LAI bezieht nicht zu der Frage Stellung, ob unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes andere Techniken eingesetzt werden können, die ein der Kapselung/Einhausung mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Die Vollzugsfragen enthalten auch keine Kriterien für die Bewertung und den Nachweis dieser Gleichwertigkeit in der Praxis. Ebenso wird offengelassen, ob alternative Staubminderungsmaßnahmen, die bisher in der Praxis anerkannt waren, die sich erfahrungsgemäß zur Begrenzung von diffusen Staubemissionen in die Luft bewährt haben und deren Eignung mit Erfolg im Betrieb erprobt wurde, d.h. entsprechend allgemein gesichert ist, per se als gleichwertig anerkannt werden.

Einheitliche Anwendung der ABA-VwV ist nicht gesichert

Im Ergebnis bleiben die LAI-Vollzugsfragen zur ABA-VwV hinter den Erwartungen zurück. Die Rechtsunsicherheiten zwischen den Anlagenbetreibern und den Überwachungsbehörden bestehen also fort, ebenso wie das Risiko einer uneinheitlichen Anwendung in den verschiedenen Bundesländern. Rechtsstreitigkeiten werden sich daher nicht vermeiden lassen. Es wäre angezeigt, die

ABA-VwV auf Bundesebene unionsrechtskonform anzupassen.

[GGSC] vertritt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FÜR DEPONIEBETREIBENDE SIND MASSNAHMENPLÄNE PFLICHT, NICHT KÜR]

Nach § 12 Abs. 1 und 4 DepV legt die zuständige Behörde zur Feststellung, ob von einer Deponie die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften ausgeht, vor Beginn der Ablagerungsphase unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrologischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und der Grundwasserqualität sog. Auslöseschwellen fest. Auslöseschwellen sind Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers



eingeleitet werden müssen (§ 2 Nr. 4 DepV). Deponiebetreibende haben die Maßnahmen, die bei Überschreiten der Auslöseschwellen durchgeführt werden, in Maßnahmenplänen zu beschreiben und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen.

Ausgestaltung und Inhalt der Maßnahmenpläne sind nicht geregelt

Werden die Auslöseschwellen überschritten, haben Deponiebetreibende erstens die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und zweitens nach den Maßnahmenplänen zu verfahren. Die Pflicht der Deponiebetreibenden zur Aufstellung von Maßnahmenplänen beruht auf der europäischen Richtlinie 1999/31/EG.

Weder die DepV noch die Richtlinie 1999/31/EG enthalten nähere Vorgaben über die Ausgestaltung und den Inhalt der Maßnahmenpläne. Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist es Aufgabe der Deponiebetreibenden, zu prüfen, welche Schritte erforderlich sind, um die erkannten Beeinträchtigungen des Bodens oder des Grundwassers zu beheben (BT-Drs. 16/12223, S. 65).

Leitfäden geben Orientierung

Einige Bundesländer haben zur Aufstellung von Maßnahmenplänen Leitfäden veröffentlicht, wie bspw. die Verfahrenshilfe des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klima-

schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.02.2019. Solche Handlungshilfen sind jedoch nicht rechtsverbindlich, können aber zur Orientierung herangezogen werden.

Abstimmung zwischen Überwachungsbehörden und Deponiebetreibenden

Überwachungsbehörden und Deponiebetreibende sollten sich daher darüber verständigen, welchen Inhalt die aufzustellenden Maßnahmenpläne haben sollen. In jedem Fall sind die im Falle einer Überschreitung der Auslöseschwellen zu ergreifenden Arbeitsschritte zur Information der Behörde, zur Validierung der Beobachtungen und zur Ursachenanalyse aufzulisten. Ebenso empfiehlt es sich, die Zuständigkeiten und praktischen Abläufe zu regeln.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich im rechtssicheren Umgang mit deponierechtlichen Vorgaben.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NOVELLE DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GEWABFV) – FORTSCHRITT ODER FEHLTRITT?]

Gewerbeabfälle werden nach wie vor selten recycelt oder anderweitig hochwertig verwertet. Vor diesem Hintergrund steht auch die bisherige Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der Kritik. Jetzt wird eine Novelle auf den Weg gebracht: Ein Referentenentwurf der Bundesregierung wurde im April 2024 zur Anhörung an die beteiligten Kreise weitergeleitet. Die Frist für Stellungnahmen dazu lief am 15.05.2024 ab. Nach Auswertung von Stellungnahmen soll der Entwurf zu einem Regierungsentwurf weiterentwickelt und bis September 2024 dem Kabinett vorgelegt werden. Das parlamentarische Verfahren soll bis April 2025 abgeschlossen sein.

Hintergrund der Novelle

Bei durchaus ambitionierten Zielen der bisherigen Fassung der GewAbfV 2017 wird gleichzeitig vielerorts – z.B. von der privaten Entsorgungswirtschaft – ein massives Vollzugsdefizit beklagt. Behörden kritisieren wiederum den hohen Verwaltungsaufwand und verweisen auf fehlende personelle Kapazitäten.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat vor diesem Hintergrund 2023 in einer Studie die GewAbfV evaluiert und ist u.a. zu folgenden Ergebnissen gekommen: Zwar sank der

Anteil der Gemische, die direkt einer thermischen Abfallbehandlungsanlage zugeführt wurden, von 46 % (2016) auf 32 % (2020). Der Anteil der in Sortieranlagen behandelten Gemische stieg von 36 % (2016) auf 45 % (2020); der Anteil in sonstigen Anlagen von 8 % (2016) auf 12 %. Gleichzeitig wurden aber nur 18 % der Abfälle als Wertstoffe ausgeschleust, während 60 % energetisch verwertet worden sind. Dabei wären von den zur energetischen Verwertung aussortierten Abfällen etwa 23 % noch stofflich verwertbar gewesen. Nur 60 % der Abfälle werden getrennt erfasst. Außerdem wurde berichtet, dass etwa 50 % der Vorbehandlungs- bzw. Sortieranlagen die technischen Anforderungen nicht erfüllen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die GewAbfV 2017 zwar ein richtiger und wichtiger Impuls war, um das Recycling gewerblicher (Siedlungs-) Abfällen zu stärken. In der Praxis entfaltet sie allerdings noch nicht die gewünschte Wirkung. Die Getrennthaltungspflicht wird von den Abfallerzeugern nicht ausreichend eingehalten, und Abfälle werden oft als Gemisch erfasst, obwohl dies nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein sollte. Aufgrund fehlender Kontrollen bleibt eine Sanktionierung vielerorts aus. Zusammenfassend werden gewerbliche Siedlungsabfälle in der Regel ohne vorherige Behandlung direkt einer Müllverbrennungsanlage zugeführt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand begründet wird. Gleichzeitig bleiben die technische Ausstattung und die



erreichten Recyclingquoten der Vorbehandlungsanlagen hinter den Anforderungen der GewAbfV zurück.

Geplante Verschärfungen der Novelle der GewAbfV

Folgende Verschärfungen sind geplant:

- Streichung der Möglichkeit, die Erfüllung der Pflichten über eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 % nachzuweisen.
- Einforderung der Nutzung neuer Formblätter für die Dokumentation der Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten.
- Etablierung einer 5-Kg-pro-Woche-Grenze für Gemische, oberhalb derer Getrenntsammlung zumutbar sein soll.
- Neue Pflicht zur Kennzeichnung der verwendeten Abfall-Sammel-Container.
- Neue Kontrollpflichten für Betreiber von thermischen Behandlungsanlagen.
- Erweiterte Behördenrechte zur Beauftragung externer Sachverständiger für Überprüfungen.
- Begrenzung der Kaskaden-Vorbehandlung auf maximal zwei Behandlungsanlagen.
- Verpflichtung zur Nutzung der Nahinfrarot-Technik bei Vorbehandlungsanlagen.

- Einrichtung eines bundesweiten Registers von Vorbehandlungsanlagen, in dem auch die Sortier- und Recyclingquoten öffentlich zugänglich sind.
- Ausweitung der Getrennthaltungspflichten bei Bau- und Abbruchabfällen.

Diese geplanten Verschärfungen sollen sicherstellen, dass die Ziele der GewAbfV besser erreicht werden und die Recyclingquoten signifikant gesteigert werden. Einer scharfen Kritik sieht sich schon jetzt die Ausweitung von Kontrollpflichten auf Betreiber thermischer Behandlungsanlagen ausgesetzt – auch und vor allem von kommunaler Seite. Bei den Anlagenbetreibern sollen solche Kontrollpflichten falsch angesiedelt sein. Und ob allein die Einschaltung externer Sachverständiger das behördliche Vollzugsdefizit mindern kann, wird ebenfalls in Zweifel gezogen.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Kritik bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfs Berücksichtigung findet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Juristin (LL.M.)
[Leslye Herr](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[HÄRTEFALLENTSCHÄDIGUNG BEI ABFALLANLAGEN]

Der BGH hat für die alte Härtefallregelung nach § 12 Abs. 1 EEG 2009 und 2015 entschieden, dass eine Entschädigung (in dem Fall für Abfallanlagen) auch dann beansprucht werden kann, wenn sowohl fossile als auch erneuerbare Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Dabei beruft sich der BGH unter anderem auf die Vorabentscheidung des EuGH zur Auslegung von Artikel 16 Abs. 2 T.C RL 2009/28/EEG. Danach ist einer Anlage ein vorrangiger Netzzugang zum Stromnetz auch dann zu gewähren, wenn Strom sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Energiequellen erzeugt wird, allerdings nur für den aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stromanteil.

Erweiterte Anwendung EEG durch EU-Recht

Die Anwendung des EEG wurde durch die Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EEG erweitert. Künftig wird zwischen der Verpflichtung zur Vergütung, die sich weiter im Ausschließlichkeitsprinzip orientiert und den Regelungen zur Anschluss-, Abnahme- und Verteilungspflicht, die für sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie gelte, unterschieden. Die Härtefallregelung knüpft an die Gruppe von EEG-Anlagen an, die nicht zwingend ausschließlich erneuerbare Energieträger verwenden und umfasst damit auch

sogenannte Mischanlagen. Dabei ist im Einklang mit Richtlinie 2009/28/EEG auch keine Mindestschwelle zu berücksichtigen, da der deutsche Gesetzgeber eine solche nicht normiert hat.

Entschädigungsumfang

Entschädigungsansprüche sind nach dem BGH auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Klägerin im fraglichen Zeitraum keine Einspeisevergütung nach dem EEG erhalten hat. Die Härtefallentschädigung dient als Ersatz für jegliche Einnahmen die der Anlagenbetreiber durch Vermarktung des aus erneuerbaren Energieträger erzeugten Stroms erzielt hätte, also insbesondere auch für entgangene Direktvermarktungsentgelte. Die Einspeisereduzierungen sind damit als vergütungspflichtige marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 a EnWG 2012 und 13 Abs. 1 EnWG 2016 einzuordnen.

Fazit

Mit dieser höchstrichterlichen Grundsatzentscheidung können entsprechende Entschädigungen auch auf Basis der zeitlich nachfolgenden Härtefallentschädigungsregelungen (EEG 2017 ff.) erlangt werden. Für die im Einzelnen immer noch nicht gänzlich geklärten Redispatchentschädigungen nach dem EnWG bietet die Entscheidung ebenfalls sehr gute rechtliche Anknüpfungspunkte um zu einer Entschädigung zu kommen.



Die Betreiber entsprechender Mischanlagen sollten daher prüfen, ob sie auf Grundlage der Entscheidung noch Entschädigungsmaßnahmen geltend machen können. Dabei ist auch die drohende Verjährung in den Blick zu nehmen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[UMFASSENDE INFORMATIONSPFLICHT BEI AUSSCHREIBUNGEN DER PPK-VERWERTUNG?]

ÖrE sollten bei Ausschreibungen der PPK-Verwertung vorsorglich umfassende Angaben zum Stand ihrer Vereinbarungen und Verhandlungen mit den Systemen gemäß VerpackG machen.

Anstehende Entscheidung des BayObLG

Dies folgt aus einer vorläufigen Einschätzung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in einem Nachprüfungsverfahren, das [GGSC] für eine bayerische Großstadt gegen einen Entsorgungskonzern begleitet hat. Zwar ist der Verkündungstermin in der Sache erst für August angesetzt und es sprechen gewichtige Gründe dafür, dass im gegebenen Fall vom örE alle erforderlichen Angaben gemacht wurden – oder bereits Gesetzen

oder sonstigen Veröffentlichungen zu entnehmen sind, so z.B.

- Anzahl und Namen der Systeme (über ZVSR oder Bekanntmachungen der Länder);
- Ausscheiden von Systemen (über Presse, z.B. Insolvenz von ELS);
- Marktanteile der Systeme (über ZVSR oder Fachpresse wie EUWID Recycling und Entsorgung);
- Grds. Wahlfreiheit zwischen Herausgabe und Mitverwertung (VerpackG)
- Mustervereinbarungen Abstimmungsvereinbarung (über Verbände und Presse);
- Streit um Konditionen der Mitbenutzung (über Gerichtsentscheidungen und Presse).

Folglich darf unterstellt werden, dass einem durchschnittlichen Entsorgungsunternehmen die Besonderheiten der PPK-Verwertung sowie der vorgehenden Erfassung bekannt sind und selbst Newcomer sich ohne große Mühe selbst ein entsprechendes Bild vom Markt machen können.

Vorsorgliche Hinweise

Aber es ist nicht auszuschließen, dass mit einer nachteiligen Entscheidung im Rücken von interessierten Entsorgern eine Vielzahl von Vergabeverfahren ohne großen Aufwand blockiert werden könnten. [GGSC] empfiehlt daher, ausdrücklich auf den Status und die Laufzeit der aktuellen Abstimmungsvereinbarung (einschl. „Anlage 7“ zur PPK-Mitbenutzung), die Anzahl der Systeme mit ihrer



jeweiligen Wahl von Mitbenutzung und Herausgabe einschließlich der jeweiligen Prozentsätze sowie alle Mengengerüste der letzten Jahre (mindestens entsprechend der Laufzeit) anzugeben. Für die Systemgenehmigungen und ihre Widerrufe – und damit die Anzahl der Systeme – kann auf die jeweilige Bekanntmachungsform des betr. Bundeslandes und für die Quartalsangaben zu den Mengenanteilen auf die Angaben der ZSVR sowie entsprechende Sekundärveröffentlichungen wie EUWID verwiesen werden (s.o.). Alle weiteren Angaben ergeben sich aus der Abstimmungsvereinbarung. Auch sollten vorsorglich ausdrücklich auch die Umstände benannt werden, die der örE bislang – z.B. wegen verzögerten Verhandlungen – nicht konkret beziffern oder benennen kann. Dazu gehört auch der Hinweis, dass der örE keinen Einfluss auf die Wahl von Herausgabe oder Mitverwertung durch die Systeme hat, wenn diese vereinbart wird, und dass sich die Wahl auch infolge des Neuabschlusses von Abstimmungsvereinbarungen grundlegend verschieben kann.

[GGSC] wird über den Ausgang des Verfahrens im nächsten Vergabe-Newsletter berichten. Das Thema VerpackG wird auch bei unserem Online-Seminar behandelt:



[„Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren“ am 05.09.2024](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESTÄTIGT RECHTMÄSSIGKEIT DER SICHERHEITSLISTUNG NACH DEM VERPACKUNGSGESETZ]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich am 23.05.2024 mit wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG auseinandergesetzt und die Sprungrevisionen zweier Systeme zurückgewiesen (Urteile vom 23.05.2024, Az.: 10 C 8.23 und BVerwG 10 C 7.23).

Sachverhalt und Fragestellung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hatte im Jahr 2020, wie mehrere andere Landesbehörden, Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG festgesetzt. Im Jahr 2022 passte das Ministerium die Höhe der Sicherheitsleistung an. Einige Systeme gingen gegen diese Bescheide gerichtlich vor.



Die [GGSC]-Rechtsanwält:innen Linus Viezens und Ida Oswalt begleiteten das Ministerium in den gerichtlichen Verfahren.

Die Systembetreiber hatten sich gegen die Bescheide im einstweiligen Rechtsschutz letztlich überwiegend erfolglos zur Wehr gesetzt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart wies die Klagen sodann im Jahr 2022 im Hauptsacheverfahren ab. Hiergegen legten zwei Systeme Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht ein.

Die Systeme hatten u. a. vorgetragen, die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Abs. 4 VerpackG sei verfassungswidrig. Weiterhin argumentierten die Systeme, das Ministerium habe sein Ermessen nicht bzw. fehlerhaft ausgeübt.

Nunmehr blieben auch die Sprungrevisionen der Systeme erfolglos.

Ausführungen des Senats in der mündlichen Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung erläuterte der Senat, dass § 18 Abs. 4 VerpackG sowohl hinreichend bestimmt sei als auch keine Bedenken hinsichtlich der mit der Erhebung der Sicherheitsleistung verbundenen Grundrechtseingriffe bestünden. Bei der Intensität der Grundrechtseingriffe sei auch zu bedenken, dass der Gesetzgeber den Markt für die Tätigkeit durch die rechtlichen Regelungen zur Verpackungsentsorgung erst eröffnet habe. Entgegen der Auffassung des Verwal-

tungsgerichts Stuttgart, ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts auch im Hinblick auf dessen Verfassungsmäßigkeit keine enge Auslegung von § 18 Abs. 4 VerpackG geboten.

Auf der Rechtsfolgenseite erläuterte der Senat sodann, dass das Ministerium sein Entschließungsermessen korrekt ausgeübt habe. Auch beim Auswahlermessen konnte das Bundesverwaltungsgericht keine Rechtsfehler erkennen.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung damit insbesondere bestätigt, dass die vom Ministerium gewählte Berechnungsweise nicht zu beanstanden ist und sogar darauf hingewiesen, dass Raum für Pauschalierungen bestehe und eine Berechnung auf der „sicheren Seite“ zulässig sei.

Schließlich hat das Gericht klargestellt, dass es sich bei dem Bescheid über die Sicherheitsleistungen nicht um einen Dauerverwaltungsakt handelt, wie es das Verwaltungsgericht Stuttgart noch angenommen hatte. Damit sind die Behörden nicht gezwungen, die Sicherheitsleistung in kurzen Abständen an geänderte Verhältnisse anzupassen, sondern es genügt eine periodische Überprüfung.

Einschätzung von [GGSC] und Reaktionen

Es ist erfreulich, dass die von den Bundesländern abgestimmten Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Sicherheitsleistung



nach dem Verpackungsgesetz nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Systemen durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurden. Der Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts, dass Pauschalierungen zulässig und eine Absicherung „auf der sicheren Seite“ möglich ist, ist als klares Signal an die zuständigen Landesbehörden zu werten, eine ausreichende Absicherung vorzunehmen. Die Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz sind von wesentlicher Bedeutung für die finanzielle Absicherung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Gebührenzahler:innen im Falle der Insolvenz von Systemen. Dass das System der Verpackungsentsorgung derartige Risiken birgt, zeigt nicht zuletzt die Insolvenz eines Systems im Jahr 2018.

Von Systemseite erfolgte bisher keine öffentliche Reaktion auf das Urteil. Der VKU hingegen begrüßt die Entscheidung.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass die bisherige Vorgehensweise der Landesbehörden rechtmäßig ist und führt zu Rechtssicherheit bei der Festsetzung, Überprüfung und Anpassung von Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts könnte darüber hinaus auch auf die Festsetzung anderer Sicherheitsleistungen im Abfallrecht Hinweise liefern.

Eine umfassende Auswertung der Entscheidung kann erfolgen, sobald die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

Das Thema VerpackG wird auch bei unserem Online-Seminar behandelt:



[„Umsetzung Verpackungsgesetz – Abstimmungsvereinbarung optimieren“ am 05.09.2024](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NEUE RECHTSWIDRIGE GEWERBLICHE SAMMLUNGEN]

„Start-Up“ klingt immer cool, entsprechend gibt es auch Bemühungen, neue Entsorgungsangebote mit dem entsprechenden „Label“ zu bewerben und zu verkaufen. So finden sich aktuelle einige Angebote für verschiedene Wertstoffe, diese über alternative Erfassungssysteme Entsorgern zu überlassen, die sich hinter entsprechenden „Start-Ups“ verbergen.



Umgehung von Vorschriften zum Schutz des örE

Egal, ob die Erfassung via Abholung mit Lastenrad oder im kostenlosen Versand-Paket erfolgt: jede Überlassung bedarf mit Blick auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG einer entsprechenden Ausnahme, die in Absatz 2 der Vorschrift abschließend aufgezählt ist. Folglich bedarf z.B. ein Online-Angebot ohne regionale bzw. lokale Einschränkung der Anzeige einer gewerblichen Sammlung in sämtlichen örE-Gebieten der Republik. Liegt diese – unter Beachtung der Wartefrist des § 18 KrWG – nicht vor, kann sie nach Anhörung untersagt werden oder nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG zum Gegenstand eines OWiG-Verfahrens werden.

Entzug von Alttextilien

Da derartige Erfassungssysteme auch Alttextilien betreffen, wird diese neue Form der illegalen Abschöpfung kommunaler Wertstoffströme auch Thema bei unserem nächsten Seminar sein:



[Online-Seminar](#)
[„Altkleider – Fit für Fünfundzwanzig“ am](#)
[17.07.2024](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Sicherheitsleistungen gemäß VerpackG

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich am 23.05.2024 mit wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG auseinandergesetzt und die Sprungrevisionen zweier Systeme zurückgewiesen (Urteile vom 23.05.2024, Az.: 10 C 8.23 und BVerwG 10 C 7.23). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 16.

Ermessensrichtlinie für die Sondernutzungs-erlaubnisse zur Aufstellung von Altkleider-Containern

Das OVG NRW hat in zwei Entscheidungen den Klagen eines privaten Entsorgungsunter-



nehmens auch in zweiter Instanz stattgegeben, mit denen sich dieses gegen eine fehlerhafte Ermessensrichtlinie der Kommune gewendet hatte, die faktisch zu einem ausnahmslosen Verbot der Sondernutzung zum Zweck der Aufstellung von Altkleidercontainern geführt hätte (Urteile vom 16.05.2024, Az.: 11 A 2072/23 und 11 A 1429/23).

Bundeskartellamt zu Mehrwegsystem im Pflanzenhandel

Das Bundeskartellamt hat am 08.05.2024 mitgeteilt, keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einführung eines Mehrwegsystems im Pflanzenhandel zu haben, zugleich aber betont, dass auch Nachhaltigkeitsinitiativen sich an den Maßstäben des Kartellrechts messen lassen müssten.

Mitbenutzung einer Abfallanlage

§ 29 Abs. 1 Satz KrWG, auf dessen Grundlage eine Mitbenutzungsanordnung für eine Abfallanlage ergehen kann, schützt als Norm sowohl den Beseitigungspflichtigen als auch den öRE, hat das VG Darmstadt in zwei Beschlüssen u.a. festgestellt, die in einer Auseinandersetzung um die Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau des AKW Biblis ergingen (Beschlüsse vom 29.04.2024, Az.: 6 L 2380/23.DA und 6 L 2383/23.DA).

Vollstreckung von Abfallgebühren

Das OVG des Saarlandes hat in zweiter Instanz die Klage eines Wohnungseigentümers abgewiesen, der sich gegen seine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme gegen die Vollstreckung von Abfallgebühren mittels Pfändungs- und Einziehungsverfügung zu wehren versucht hatte (Beschluss vom 23.04.2024, Az.: 1 A 78/23).

Deponieplanung und Naturschutzgebiet

Eine nach dem Prioritätsgrundsatz vorrangige Deponieplanung ist bei Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung angemessen zu berücksichtigen, hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 18.04.2024 (Az.: 4 KN 262/20) u.a. entschieden.

Gebühren für Überwachung einer Abfallanlage

Ein Anlagenbetreiber ist auch in zweiter Instanz damit gescheitert, die Aufhebung eines Gebührenbescheides für die Überwachung von zwei immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Entsorgungsanlagen zu erwirken (OVG des Saarlandes, Beschl. v. 18.04.2024, Az.: 2 A 214/22).

Anlassbezogene Kontrolle bei der Abfallverbringung

Das OVG Magdeburg hat sich mit Beschluss vom 28.03.2024 (Az.: 2 L 65/22.Z) mit der anlassbezogenen Kontrolle der Verbringung



grün gelisteter Abfälle befasst und den Antrag des Entsorgungsunternehmens abgelehnt.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE



RA Dr. Frank Wenzel
RAin Katrin Jänicke
Online-Seminar: Altkleider – fit für 25?
[17.07.2024](#)



Rechtsanwalt
Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt Linus Viezens
Rechtsanwältin Ida Oswald
Online-Seminar: Umsetzung Verpackungsgesetz - Abstimmungsvereinbarung optimieren
[05.09.2024](#)

Save the Date: 26. [GGSC] Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

[26./27.06.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[19.09.2024](#)

Rechtsanwältin Ida Oswald
Web-Seminar: Aktuelle Entwicklungen im Abfallrecht

VKU Akademie

[24.09.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Seminar: Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH

[25.09.2024](#)



Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Straßenreinigungsgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

[26.09.2024](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 06/2024, Seite 347) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Nachträgliche Bildung von Deponierückstellungen
- Erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG/VGH bei Rechtsstreitigkeiten btr. Deponiegenehmigungen?
- Novelle der BioAbfV – Kennzeichnungspflicht Biokunststofftüten

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Energie Newsletter

[Juli 2024](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Recht zur Verlegung von Leitungen \(§ 11a EEG n. F.\): Verbesserungen und Begrenzungen](#)
- [Neue Herausforderungen durch den sog. Solar Euro in Brandenburg](#)
- [Modifizierung Netzanschluss \(§ 8 EEG\)](#)
- [Wärmewende: Stand der Gesetzgebung](#)



- [Härtefallentschädigung bei Abfallanlagen](#)
- [Nachvertragliche Rechte bei Konzession für Fernwärmenetz](#)
- [Steuerliche Behandlung von Energieanlagen](#)

Bau Newsletter

Mai 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Änderungen der Berliner Bauordnung](#)
- [Schneller Bauen trotz Artenschutz-Desaster](#)
- [Artenschutz als \(weiteres\) Hindernis beim Bauen](#)
- [Neues BVerwG-Urteil zur Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans für Berlin](#)
- [Aktuelle Entscheidung des VG Schwerin zu Flüchtlingsunterkunft](#)
- [Unwirksamkeit einer Vertragsstrafenklausel von 5 % der Auftragssumme beim Einheitspreisvertrag](#)
- [Dicht-dicht ist rechtlich nicht wasserdicht](#)

Vergabe Newsletter

April 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [\[GGSC\] begleitet Gigabitausbau im Landkreis Ostprignitz-Ruppin](#)
- [Kommunen als Wegbereiter der Energiewende – Vergaberecht ist keine Ausrede!](#)
- [Verfahrensrüge per WhatsApp – zu den formalen Anforderungen einer Rüge im Vergabeverfahren](#)
- [Interessenkonflikt bei Kontaktaufnahme mit Bietern](#)
- [Freistaat Sachsen: Novellierung des Vergabegesetzes](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.